



Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Zürcher Liturgie**

(Postulat Nr. 400 von Jürg Wichser, Sitzberg)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Antrag	3
II. Bericht	3
1. Das Postulat	3
2. Zur Geschichte und zum Selbstverständnis der «Zürcher Liturgie»	3
3. Entwicklungen in der Aus- und Weiterbildung	5
4. Der reformierte Gottesdienst	7
5. Schluss	8

I. Antrag

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend das Postulat «Zürcher Liturgie» wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Postulat Nr. 400 wird abgeschrieben.

II. Bericht

1. Das Postulat

Die Kirchensynode überwies am 23. November 2004 das folgende Postulat:

«Der Kirchenrat wird eingeladen, sich der Frage der Zürcherischen Liturgie anzunehmen und darüber zu berichten, wie er den derzeitigen Stand beurteilt und wo er Handlungsbedarf sieht, insbesondere, was

- die liturgische Kompetenz der PfarrerInnen, die Ausbildung in liturgischen Fragen,
- die Verbindlichkeit der Zürcher 'Fünf-Schritte-Liturgie' und deren Durchsetzung in den Gemeinden im Sinne der Einheitlichkeit,
- die Öffnung der Zürcher Liturgie auf gelebte Liturgien anderer Kirchen hin,
- die Rolle der vokalen und instrumentalen Musik»

anbelangt.

2. Zur Geschichte und zum Selbstverständnis der «Zürcher Liturgie»

Der Wunsch nach Verbindlichkeit der Liturgie¹ bzw. nach Einheitlichkeit der liturgischen Praxis ist nicht neu. Der Kirchenrat wurde in den letzten Jahrzehnten mehrmals gebeten, sich zur Liturgie zu äussern.²

Um die Entstehung und das Selbstverständnis der sogenannten «Zürcher Liturgie» zu verstehen, muss man sich die Nachkriegsjahre des 20. Jahrhunderts vergegenwärtigen. Es war eine Zeit des kirchlichen Aufbruchs. In der Zürcher Kirche began-

¹ Die altgriechische Übersetzung des Alten Testaments, die Septuaginta, verwendet das Wort «leitourgia» für den Tempelkult; es setzt sich aus den Worten «laós – Volk» und «érgon – Werk» zusammen und bedeutet ursprünglich «Arbeit in einem öffentlichen Amt» bzw. «öffentlicher Dienst».

² Vgl. Ralph Kunz, Gottesdienst evangelisch reformiert. Liturgik und Liturgie in der Kirche Zwinglis, Zürich 2001, S. 290.

nen die Vorarbeiten für eine neue Kirchenordnung, und die reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz führten das neue Gesangbuch ein.³ Im Zug dieser Erneuerungsbewegungen in Sachen Gottesdienst und Verfassung sowie als Antwort auf Klagen über die liturgische Praxis setzte der Zürcher Kirchenrat im Jahr 1958 eine Kommission ein, welche die bestehenden liturgischen Formulare sichten und überarbeiten sollte. Aus der Aufgabe, das Kirchenbuch zu revidieren, wurde eine grundlegende Reform der Liturgie, denn diese Kommission entwarf eine neue Gottesdienstordnung.

Etwa zur gleichen Zeit nahm eine andere Arbeitsgruppe eine ähnliche Aufgabe in Angriff: Die 2. Liturgiekonferenz der reformierten Kirchen in der deutschsprachigen Schweiz beauftragte im Jahr 1956 eine Kommission damit, eine «einheitliche deutschsprachige Liturgie für die Sonn- und Festtagsgottesdienste unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synoden»⁴ zu schaffen. Während einiger Zeit arbeiteten also unabhängig voneinander zwei Gremien an grundlegenden Reformen der liturgischen Praxis. «Die Zweispurigkeit der Reformarbeit fand aber ein Ende, nachdem die deutschschweizerische Liturgiekommission und auch das neue Gesangbuch das ... Prinzip der Zürcher übernommen hatte.»⁵

Das Neue und Besondere an der «Zürcher Liturgie» war, dass sie nicht nur eine sprachliche Überarbeitung einzelner liturgischer Elemente, sondern einen neuen Gesamtentwurf darstellte. Liturgie ist nach diesem Verständnis mehr als die Addition von Gebeten und Gesängen, die sich um die Predigt gruppieren. Eine liturgische Ordnung soll, so wollte es die Zürcher Reform, den Gottesdienst als Ganzes im Blick haben, als einen «Weg mit verschiedenen Stationen».⁶ Die «Zürcher Liturgie» – das ist ihre entscheidende Innovation – gibt eine Schrittfolge vor, bestehend aus den fünf Schritten: «Sammlung», «Anbetung», «Verkündigung», «Fürbitte», «Sendung und Segen». Damit bezeichnet die «Zürcher Liturgie» eine formale Struktur, ein «Gerüst».⁷

Innerhalb dieser Struktur ist der Liturg, die Liturgin frei, das gottesdienstliche Geschehen zu gestalten, liturgisch selbständig zu denken⁸ und in «verantwortlicher Freiheit»⁹ an dem Gerüst weiter zu bauen.

³ Das Gesangbuch wurde den Gemeinden im Januar 1952 übergeben, die neue Kirchenordnung trat Anfang 1968 in Kraft.

⁴ Liturgie. Sonntagsgottesdienst (Band 1), hrsg. im Auftrag der Liturgiekonferenz der evangelisch-reformierten Kirchen in der deutschsprachigen Schweiz, Bern 1972, S. 8.

⁵ Ralph Kunz (Anm. 2), S. 296.

⁶ Gesangbuch der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz (RG), Zürich/Basel 1998, S. 234.

⁷ RG (Anm. 6), S. 234.

⁸ Vgl. Alfred Ehrensperger, zitiert nach Ralph Kunz (Anm. 2), S. 296.

Darum bietet die «Zürcher Liturgie» Möglichkeiten für die verschiedensten Gottesdienstformen. Sowohl ein Psalmgebet wie auch ein Rap, sowohl eine Arie aus einer Bach-Kantate wie auch ein Musical-Song können Anbetung sein und also den zweiten Schritt auf dem Weg eines Gottesdienstes darstellen. Voraussetzung bleibt aber, dass Inhalt und Form, z.B. mit biblischen Texten, so gewählt werden, dass der liturgische Aufbau erkennbar bleibt. Andernfalls kann der Eindruck des «Wildwuchses»¹⁰ entstehen. Inhalte und Formen scheinen dann diffus und beliebig.

Die «Zürcher Liturgie» weist die Richtung des gottesdienstlichen Geschehens, indem die Schritte und Sinneinheiten eine Bewegung in die Höhe und eine Bewegung in die Tiefe zeichnen: Der Bewegung der Gemeinde, die sich zum Gottesdienst sammelt, Gott anruft und anbetet, sein Wort hört, Fürbitte leistet, sich Sendung und Segen anvertraut, dieser Bewegung der Gemeinde, die gleichsam aus der Tiefe zu Gott auf- und wieder niedersteigt, entspricht die «Gegenbewegung Gottes, der kommt, wenn sein Volk sich versammelt und ihn anruft».¹¹

Auch die Kasualien, die Feiern aus Anlass von Hochzeit und Bestattung, orientieren sich an den fünf Schritten der «Zürcher Liturgie».

Mittlerweile ist die «Zürcher Liturgie» von vielen reformierten Landeskirchen der Schweiz übernommen worden. Mit anderen Worten: Die «Zürcher Liturgie» ist die Liturgie der reformierten Schweizer Kirchen. Dies zeigt sich darin, dass das neue Kirchengesangbuch jene Gottesdienstordnung, die aus der Arbeit einer Kommission der Zürcher Landeskirche entstanden ist, als Gerüst für den reformierten Gottesdienst schlechthin vorschlägt.¹²

3. Entwicklungen in der Aus- und Weiterbildung

Der die postmoderne Gesellschaft kennzeichnende Traditionsverlust betrifft auch die Kirchen. Immer weniger Menschen sind mit der christlichen Tradition vertraut. «In der Schweizer Bevölkerung schwindet die Kenntnis von den biblischen Erzählungen – und mit ihr das Wissen um das Vermächtnis des christlichen Glaubens.»¹³

⁹ Vgl. RG (Anm. 6), S. 234.

¹⁰ Vgl. den Postulatstext.

¹¹ Ralph Kunz (Anm. 2), S. 298.

¹² Vgl. RG 150–153.

¹³ Christine Lienemann, Religiöse Landschaften in der Schweiz und Europa, in: Konstruktiv. Theologisches aus Bern, Beilage zur Reformierten Presse Nr. 49/2005, S. 10.

Es ist nachgerade von einer «Erosion traditionaler religiöser Wissensbestände»¹⁴ bzw. von einem «biblischem Analphabetismus»¹⁵ zu reden.

Der Traditionsverlust zeigt sich auch in der theologischen und kirchlichen Ausbildung. Theologiestudierende sowie Vikarinnen und Vikare sind heute oft nicht ausreichend mit der kirchlichen und gottesdienstlichen Praxis vertraut. In den vergangenen Jahren wurden deshalb Anstrengungen unternommen, um sowohl die liturgische Kompetenz der Pfarrrschaft wie deren liturgisches Handeln zu unterstützen und zu fördern.¹⁶

Die Angebote der schweizerischen Weiterbildung in Sachen Liturgik und Homiletik (in der die zürcherische Arbeitsstelle «Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer a+w» eine wichtige Funktion hat), wurden in den letzten zehn Jahren deutlich ausgebaut:

- Die Homiletik-Kurse des einjährigen Lernvikariats nehmen Themen der Liturgiewissenschaft auf und führen vor Ort in die liturgische Praxis ein.
- Liturgische Themen werden in den WEA-Veranstaltungen (Weiterbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren) vertieft und erweitert.
- Im 5-monatigen neuen «ekkesiologisch-praktischen Semester EPS» während des Studiums werden Theologiestudierende auf vielfältige Weise mit der gottesdienstlichen Arbeit vertraut gemacht.
- Die Arbeitsstelle «Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer a+w» hat in enger Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät der Universität Zürich eine mehrjährige, modulare Langzeitweiterbildung «Präsenz und Präsentation im Gottesdienst» entwickelt. Der erste Kursteil hat im Frühsommer 2006 begonnen. Die Weiterbildung kann mit dem MAS (Master of Advanced Studies in Applied Liturgy) abgeschlossen werden.

Sowohl die Gesamtkirchlichen Dienste der Landeskirche wie auch die Liturgiekommission der reformierten Schweizer Kirchen stellen eine Fülle von homiletischen und liturgischen Materialien zur Verfügung.

¹⁴ Ralph Kunz (Anm. 2), S. 451.

¹⁵ Ruedi Reich, Reformierte Landeskirche – Zustand und Zukunft, Vortrag an der Universität Zürich vom 3. Mai 2005, S. 5.

¹⁶ Der Begriff «liturgische Kompetenz» bezeichnet die Fähigkeit der im Gottesdienst beteiligten Akteure, die innere Logik der Liturgie in verschiedenen Formen und mit den diesen entsprechenden Inhalten nachzuzeichnen. «Liturgisches Handeln» bezeichnet demgegenüber das Tun der im Gottesdienst Beteiligten.

In der Aus- und Weiterbildung werden Homiletik und Liturgik auch in Zukunft prominente Themen bleiben. Geplant sind unter anderem ein kollegiales Coaching in Sachen Gottesdienst und Liturgie sowie Orientierungshilfen für den Umgang mit gottesdienstlichen Materialien.

Zur Bedeutung und zur Rolle der Musik im Gottesdienst lässt sich Folgendes sagen: Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen gemeinsam dazu bei, dass Musik und Wort einander im Gottesdienst entsprechen und ergänzen. Das neue reformierte Kirchengesangbuch enthält eine Vielzahl von Lesetexten, Liedern und Gesängen unterschiedlichster Provenienz und hat sich mittlerweile als liturgisches Rollenbuch für die Gemeinde etabliert.

Mit dem Jugendgesangbuch «rise up» ist auch poplarmusikalisches Liedgut greifbar und wird vielerorts rege genutzt. All dies unterstützt und fördert die Qualität und die Vielfalt der Gottesdienste.¹⁷

4. Der reformierte Gottesdienst

In Artikel 46 hält die Kirchenordnung vom 2. Juli 1967 fest: «Die Ordnung des Gottesdienstes richtet sich nach dem Kirchenbuch. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchenpflege.» Das Handbuch «Kirchenpraxis» der Landeskirche führt diese Bestimmung mit Bezug auf die «Zürcher Liturgie» detailliert aus.¹⁸

Die fünf Schritte der «Zürcher Liturgie» bilden zusammen mit Glockengeläut und Orgelmusik eigentliche «Kennzeichen» des reformierten Gottesdienstes.

Die «Zürcher Liturgie» geniesst auch heute eine grosse Wertschätzung. Das bestätigen Gespräche, die im Rahmen der Postulatsbeantwortung mit Pfarrerinnen und Pfarrern, Vertretern der Theologischen Fakultät der Universität Zürich sowie mit Liturgiewissenschaftlern geführt wurden. Eine Mehrheit der Befragten betont aber auch die Wichtigkeit einer Differenzierung des Gottesdienstes. Als Stichworte seien genannt: eine musikalische, ästhetische und sprachliche Vielfalt; angemessene Beteiligung der Gemeinde; Öffnung des Gottesdienstes für biographienahe Feiern.

Bereits heute werden in vielen Kirchgemeinden ergänzend zur traditionellen Sonntagsfeier weitere Gottesdienste gefeiert. Auch sie orientieren sich grundsätzlich an der «Zürcher Liturgie», gewichten deren Schritte aber in je besonderer Weise. «Es

¹⁷ Zur Rolle der Musik im Gottesdienst vgl. das Postulat «Förderung des Einsatzes von anderen Musikstilen in der Kirche» (Postulat Nr. 373 von Matthias Herren, Stäfa). Die Antwort des Kirchenrates ist für das Jahr 2007 vorgesehen.

¹⁸ Kirchenpraxis, S. 27.

[gibt] eine konservative und eine innovative Lesart des Phasenmodells. ... Im Fünfschritt kann ein Schritt betont oder besonders hervorgehoben werden. Viele neue Gottesdienste variieren und akzentuieren *eine* Phase, bauen sie aus und verstärken so ihre Wirkung.»¹⁹ Diese Feiern unterscheiden sich oft musikalisch, ästhetisch, gestalterisch oder sprachlich von der Sonntagsfeier. Sie beziehen sich häufig auf den Lauf des Tages oder des Jahres. Dazu gehören biographie- und familiennahe Feiern sowie spirituelle Angebote an gesellschaftlichen Brennpunkten. Viele dieser Gottesdienste werden auch unter aktiver Mitwirkung von Gemeindegliedern gefeiert.

Die unterschiedlichen Arten, Gottesdienste zu feiern, werden von der «Zürcher Liturgie» gleichsam zusammen gehalten. Dieser kommt damit der Status einer verbindlichen und verbindenden Norm zu. Im Rahmen der Gesamtrevision der Kirchenordnung wird dieser Umstand weiter zu bedenken sein.

5. Schluss

Gottesdienst und Liturgie haben für das Leben der Landeskirche grosse Bedeutung. Die «Zürcher Liturgie» hat sich bewährt und soll auch fortan den massgebenden Rahmen für die Gottesdienste bilden.

Zu den einzelnen Punkten des Postulats ist zusammenfassend Folgendes festzuhalten:

- Die Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in liturgischer Kompetenz und liturgischem Handeln ist deutlich breiter geworden und wird laufend ausgebaut.
- Die «Fünf-Schritte-Liturgie» hat in den Kirchgemeinden mittlerweile ein hohes Mass an Verbindlichkeit erreicht.
- Die «Zürcher Liturgie» ist offen für liturgische Elemente und Anregungen anderer Kirchen, was auch im ständig wachsenden Liedgut zum Ausdruck kommt.
- Vokale und instrumentale Kirchenmusik gehören heute selbstverständlich zum liturgischen Handeln der Gemeinden.

¹⁹ Ralph Kunz, Der neue Gottesdienst. Ein Plädoyer für den liturgischen Wildwuchs, Zürich 2006, S. 23.

Der Kirchenrat unterstützt alle Bestrebungen, die den Gottesdienst, die Liturgie und die Vielfalt gottesdienstlichen Feierns stärken. Denn der Gottesdienst ist der «Quellort des Lebens der Gemeinde».²⁰

Zürich, 13. September 2006

Kirchenrat des Kantons Zürich

Ruedi Reich

Kirchenratspräsident

Alfred Frühauf

Kirchenratsschreiber

²⁰ Art. 45 Absatz 2 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 2. Juli 1967.

Kirchenrat des Kantons Zürich

Blaufahnenstrasse 10

8001 Zürich

Telefon 044 258 91 11

Fax 044 258 91 44

www.zh.ref.ch

Evangelisch **reformierte**
Landes **Kirche**
des Kantons **Zürich**